Extract aus dem Protocoll des Livländischen Hofgerichts zu Riga, den 23. October 1836.

ad 3346.

Acta

eines Livländisch-Rigaischen Landgerichts

in Sachen

des Gouvernements-Secretairs Andreas Blumenthal

wider

den Herrn Obrist Rudolph von Rennenkampff

als Curator Bonorum.

1837

Ent. 26 Aug. 1834
ff. 1 ad 31 Marz 1837

Latv. VVA
Fonda N 110 apr. N 2
Arh. N 2705

Valsts Archivs
Fonds 2705.
N

Notules

Protocoll d. d. 16 August 1834 . . . Fol: 1.
Ernennung . . . " – 2.
Rescript an HE. Graf Rath v. Rennenkampff " – 3.
Ernennung des Bürgermeisters Blumenthal " – 4.
Franz. Journal Extract davon . . . " – 6.
Rescript an HE. Graf Rath v. Rennenkampff " – 7.
Erklärung HE. Graf Rath v. Rennenkampff " – 8.
Protocoll d. d. 26 Februar 1835 . . . " – 9.
Regalien des Blumenthal . . . " – 10.
Journal Resolution sub № 908 . . . " – 13.
Antrag HE. v. Rennenkampff . . . " – 14.
Rescript an denselben . . . " – 16.
Antrag desselben . . . " – 17.
Journal Resolution sub № 2293 . . . " 18
Protocoll d. d. 30 Sept. 1835 . . . " – 19.
Journal Resolution sub № 2735 . . . " – "—
Ernennung des Blumenthal . . . " – 20
Erklärung HE. Graf Rath v. Rennenkampff – 21.
Rescript sub № 422 . . . " – 23.
Protocoll d. d. 17 Februar 1836 . . . " – 25
Rescript an HE. Gen. Pourket, № 878 . . . " – 26.
Ernennung Rescript sub № 1769 . . . " – 27.
Bulletin des Kriegsrathes HE. Graf Rath v. Rennenkampff . . . – 28
Rescript an den Bürgermeister Blumenthal – 32. " –
Ernennung des Blumenthal . . . 33.
Rescript sub № 2082 . . . 34.

Ex actis
Caes: Jud: provv: distr: Rigens
Rigae, die 16 Augusti, 1734. Dominus
Judicem in loco judicii ordinario praesidens
dem Herrn Landrichter und Rathsherrn Gotthard
dem Herrn Assessori von Engelhardt

Ersuchet gerichtlichen Falls insinuiren: den Dis.
Joannis Andreae Blumentrost und angeb.
gen: so sich zu gerichtlicher, wieder den
Herrn Obristen von Bennenkampff,
sub Cautionis-mandatzung, Klage zu ver.
stehen, darauf, wenn der beyfolgende
Extract, welches nur anbey überreichet
ausweiset, zu recht fey und einen Ver.
rathen zu konnen und die gerichtlichen Ko.
sten zu erlegen; so bittet nöthi.
genfalls ihnen der Herrnhaft anzubefehlen,
dessen mandatariam ex officio hoch.
gerichtlich beyfügen zu wollen

Hochgebietende

Hochergebenster Diener der Obrist von
von Bennenkampff zur Erklärung
nöthig

Ex fidem
Heinrich Peter

ЦѢНА 50.
КОПѢЕКЪ

Ein Contractsangewiesener bezahlen
gen Forderung im Gute Stell, weiland Ge-
neral Andreas Blumenthal gehörig, beste-
hend zu Moisekülll, namentlich in Lett-
ischen Bauern und 200 Rr. Alb. Mze besitzt und nunmehr
zu dem Ende, um die Prozessführung in seiner Sa-
che wider den hiesigen Kaufmann Herrn Liebig-
mannschen Concurs und Ritter von Rennenkampf
angestellenden Klage pro Forderung Ab mit
anderem obgedachtem Gute Activitätscontracte,
zu bezahlen und einen Advocaten zu produ-
ciren.

Riga am 16ten August 1834.

Peter Krepowitt

Gemäß Requisition Seines Hochwohlgebohrnen

Die Wahrhaftigkeit dieser vorstehenden Unterschrift, des Herrn Gouvernements-Secretairs, des Herrn Peter Krepowitz und des Notarius Herrn Anton Dombrowsky, wird hiemit, pro recognitione personali, von hiesiger Kaiserlicher Rigischer Landgerichts-Expedition attestirt. Riga-Schloß, den 16ten August, 1834.

Im Namen und von wegen Seiner
Kaiserl. Rigischen Landgerichts.

Landrichter.

Fabricius

An
den Hochgeborenen Herrn Gouverneur
von Livland
zu
Walk.

Hochgeborener Herr.

Es hat der Diakonus Andreas Velh.
mentlich sich veranlaßt gefunden, der
Gymnasiast[en], – wie der beyfolgenden in
copia sub No 1 gehorsamst angeschlossenen Protocoll
nebst Beylage sub No 2 ersichtlich ist, in
dem an seinen Hochgeborenen Herrn
Collegen wegen Contravention
anzubringen habe.

Es wird Ihro Hochgeboren,
hierauf der Gymnasiast Hochgeneigt
binnen 14 Tagen, bey 5 Rbl. S. M. Strafe,
anher zu berichten.

Riga-Schloß, den 24 August 1834.

Joh. Ge. Eck.
Landrichter.

Ad No 1834

No. 1784. Abschrift Kaiserl. Landgerichts zu Alzey, den 4. October 1784. 6

An

Hochwohlgebornen Hochzuverehrenden Großmannsgericht, und Hochgelahrten Kaiserlichen Ober-Land- und Reichs-Hofen und Herren

(Assessoren.)

Hochzuverehrende Herren.

Von

Dem schmalzgin Mosaikschen Deputirten

Andreas Blumenthal

Hochfürstlich Oranien-Nassauischen Land- und Reichs-Gerichts, habe ich Endesunterschriebener anzuzeigen wollen, daß ich jetzt aufgestanden bin Wolmarschen Kreis, und Allendorfischen Amtsbezirks belegenen Guths Rammenhof wohnhaft bin, und habe mich

mir-

a.a.

unsere gehorsamste Bitte vorzutragen;
Es betreffen unsere Schulden, wovon 6 Ver-
gleichs d. J. mir so bald als möglich eine
Summe zu verschaffen, sind dringende
Noth, Zwangsmittel, die Hoffnung bisher
Kaiserliche Armee und Waisengarisch,
mit meiner Bitte zu beschweren, und meine
Frau und Kinder, vor Mangel zu schützen,
Zumal da wir stets unsere Entbehrung
entgegen sieht; Und um mit innerer Zu-
versicht auf Abgewiesen wird vom hiesigen Etats-
rath.

Ich empfehle mich mit aller Hochach-
tung, Euer Hochwohlgeboren Ergebenster
Diener und Waisengarisch.

Ramenthal Gehorsamster Diener
den 24ten September
1834. Andreas Blumenthal

Rantzau d 27 Sept
1834

Hr
Ober Landgerichts Assessor
Baron Stackelberg
Hochwohlgeboren
in
Riga

Ramenthof.

№ 2250. Rathsherr Kaiserl. Landgericht
z. Riga, den 19 März 1884.



Hochwohlgeborene, Gnädige,
Hochgeehrteste, Hochgeehrteste,
Kaiserliches Herr Landrichter
und
Herren Assessoren!

Hochgeehrteste Herren!

Inhalts Ihres Rescripts Eines Kaiserl. Hochl. Riga-Landgerichts vom 27. Aug. a. c. № 1882 ist der Herr ehemalige Pleskausche Civil-Gouverneur, Staatsrath und Ritter von Benneckendorff zum Moisewitsch angewiesen worden, sich binnen 14. Tagen, bei 5. Rub. Bco Poen. auf mein am 16. Aug. a. c. ad protocollum über Ihre fori angebrachte Gesuch um Ertheilung des Abmeldescheines und Beilegung eines Mandatarii ex officio zu erklären.

Da gedachter Herr von Benneckendorff dieser injuncte nicht die schuldige Folge geleistet, ist aber bedauerlich, zwar nicht an der Anstellung meiner nothgedrungenen Klage mir Ihnen, Hochgeehrteste, aber wohl ein unnöthiges Hinderniß entgegen, welches zu beseitigen mir sehr angelegen ist, so bitte Ihr Kaiserl. Hochl. Riga Landgericht ich das mittelst ganz gehorsamst:

Hochdasselbe wolle gnädigst: Herrn Gegner abermals zur Erklärung auf mein Gesuch gn. binnen zu gewärtigender Strafe Frist, sub poena praeclusi und daß ad petitum meinen Abtrag wenden würde, per rescriptum gemessenst anzuweisen, auf dieses Rescript

dasselbe

Anl: 1 ex.

Dass mir Bedenken gegen meine Positionsfähigkeit anzuzeigen zu haben, damit die Aufstellung der Sache gar nicht oder falsche Hoffnungen erregen zu haben, mag Falle nicht minder Grund Gegenwärtige in die Kasse dieses Provinzial-Gesetzes die ich der mitgetheilt 5 12. 1. 11. dasjenige, zu verfügen.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr Kaiserl. Königl. Rigaischer
Landgerichts

Riga, 17. Dec. 1834.

Ad. Graf v. Keyserling
comit.

gehorsamster Diener:
Andreas Blumenthal

N. 2250.
184

An
den Forstgeh. Hn. D. Daly z. Ritter
v. Rennenkampff
zu
Roiseküll.

Forstgeh. H!

Da Sie den Rigaschen Regierungs
vom 27. Aug. 1834. s. No. 1882 vermit.
telst Ihres J. f. Meldung auf den Bil.
gesuchten Andreas Blumenthal prod.
Antrag vom 26 Jan. ejusd. mens. & anni
demandirt worden, die Sie nicht Sol.
ge geleistet haben; als wird Ihnen Ge.
stalt verfügt z. binnen 14 Tagen, s.
p. eyd. beizubringen und pro non 5 Rb.
Bn. sämmt Kostgeldern z. Ihnen zu
den injungirten Recherchen ein ver.
mögen Termin von 14 Tg, bey 10.
Rb. B. A. pro non, anberaumt. Jüngling

werden Ew. Hochgeb. angewiesen, dem A. Blumenthal J. Doctor für seinen prom. torial-Antrag z. J. sowohl verfolgten Anschuldigungen, worüber man sich 4 Rr. 50 Xr. Oe. in eodem Tempore, s. p. exh. zu verschaffen. Dat. Pest, d. 8. Febr. 835.

Im Namen
Landrichter.

Gegenstand des Promotorialzeugnisses
des Disponenten Andreas Blumenthal
in Pesth
mit dem Zunamen Edelbrath und Ritter
von Rennenkampff
zu Moiseville.

Verlangen
des Angemeldeten

№ 350. Brief im kaiserl. Landgerichte zu Riga.
den 20 Feb. 1835.

8.
8.
10

ЦѢНА ОДИНЪ РУБЛЬ

An d. kaiserlichen Landgericht
zu Riga.

Auf das mir unter d. 27. August vorig. Jahres
mitgetheilte Ordre nimmt ergebenst Unterschrie-
bener Veranlassung, ein Attestat beizubringen,
worinnen zur Rechtfertigung seiner in der Ver-
handlung der Sache wegen Verletzung der
Ehre und Beleidigung angebrachten Klage
sub Nro 1. ein Schreiben des Herrn Pastors
Hahn zu Sunzel, worin dieser sich über
die Aeußerungen, welche Unterschrie-
bener, wie angiebt, auf der Kanzel in
Sunzel gethan haben soll, erklärt, und
worauf sich Unterschriebener in seiner
Klage bezogen hat, beigefügt worden.
Da nun aber d. Pastor Hahn (kaiserlicher Land-
gerichts — Rath) in seinem Schreiben an
Unterschriebenen — welches Unterschriebener
hiebey in Abschrift sub Nro 2. beizufügen
die Ehre hat — sich weigert, das Attestat
zu ertheilen, und Unterschriebener
zu Erhaltung desselben genöthigt ist,
sich an das kaiserliche Landgericht
zu wenden, so ersucht Unterschrie-
bener ein kaiserliches Landgericht
ganz ergebenst, ihm das gedachte
Attestat gefälligst ertheilen zu lassen.
Unterschriebener hofft dieses um
so mehr, da ihm, wie Supplicant
sich zu erinnern glaubt, auch
von einem kaiserlichen Landgerichte
Attestate ertheilt worden sind,
worinnen bezeugt worden ist, daß
Supplicant sich in seinen Aeußerungen
nichts habe zu Schulden kommen
lassen, was ihn einer Verletzung
der Ehre und Beleidigung
verdächtig machen könnte.
Unterschriebener hofft dieses
gefälligst ertheilt zu erhalten,
und verharret
ein kaiserliches Landgericht
ganz ergebenster
Diener

Bescheinigung über seine Armuth nöthig erneuert
wurde sie nöthig befunden, ob sie jedem Umstande
gemäß komme d. dyd. am 200 Rg. S. M. Zeugniß
förmlich ausfertigen und beizudrucken sey, die bestätigende
Erklärung sey, wenn sie nur nöthig und gewiß
sey. Auch ist die Vorschrift gemäß einzuhalten
da man in solchen Fällen nicht immer in seinem Amt
nicht vorhandene Mittel kann.

Wenn sie nun [illegible] b. Landgericht
nun nöthig ist da Acten für seine Frau wegen
Antrag mit 4 Rg. 506. S. M. [illegible] ist
ist, daß man es in Ansehung der Beschleunigung für
nöthig, daß der ohne alles Grund d. Beschluß Ver-
nehmung Kayser gedachter nun dies Sache
wieder vorgenommen wird. So wird sein dessen
wegen angewiesen sey sie bis zu nächsten
Sessionszeugnisse! Mitau d. 17. Februar
1835.

[illegible]

Extractus
Caesar. jud. prov. Livon. Rigensis.
Rigae, die 26 Febr. 1835. Die Martio.
Judicio in loco judicii ordinario praesidentes:
Imo Caesareo v. Grotthuss.
Imo Assessore v. Engelhardt.

In der Blumenthal ÷ v. Reutenkampff'schen Sache wurde Klägerin auf heutige Audienz die am 20sten v. M. einverlangte Erklärung der Sache Verklagten nachgesandt, von auf Ursache Sache Entscheidung in originali bat.

Nachgesandt:

Decretum deferendo dimittitur — sin secus ex officio — angesuchen, sie durch inmittelst Klägerin, mittels Anfertigung Citation der communicirten Originale, bei 5 Rbl Bco Pön, gegnerischen Termin zu assignire.

In fidem
Sie Sachrissag
Notz.

№ 453. Obrist im Kaiserl. Landgerichte zu Riga, den 4 März, 1835.

10. 12

ЦѢНА 50. КОПѢЕКЪ

Hochwohlgeborner Baron
Hochmögende Hochgelahrte
Hochweise Herr Landrichter
und hochzuverehrende Assessoren.

Insonders hochzuehrende Herren!

Der Grund, den Herr Graf zum mündlichen Rechtfertigung seiner Widersetzlichkeit und Insubordination, der unterm 27 Januar eingereichten Erklärung zu Folge nicht richtig, aufgenommen und da sich dieser, wenn nicht diesen sehr ist mit Ausstellung meines vorschriftlichen Verhaltens schlagen wollen, sondern sie vielmehr bestätigt, zu gestellt; sehe ich dagegen mir Ehrfurchtung meinen, dem Herrn Grafen gehorsamst vorzustellen, daß Recht nur Richter, — bis zum Herrn das Monarchen.

Ich protestire dagegen, auf gegen den Beschuldigten Herrn Grafen die mir rechtmäßig zuerkannten 40 Rub. 50 Cop. S. Mz bis zum endgültigen Ausspruch dieser Angelegenheit nicht einzuziehen, da selbst nur von dem Herrn Grafen einzig rechtlichen Grund, ob sie in dem

Val.

„ allen Grund mit rechtlicher Verantwortung klag-
„ bar zu werden," abermals rechtfertig ist.
Des beigefügten, mir vielmehr eigenen abgezwungenen Sum-
ma, die besonders in Antrag, auf Execution-Voll-
streckung. —

Was nun in der Sache selbst, die Concedirung des
Arrestes betrifft, so ist der dagegen vorgebrachte
Protestation Herrn Gregorius Rechtens nicht motivirt
und begründet, worüber auch seine Klagde
sich rechtfertig genug ist:

„ und dem nach sich bei ihnen niemehrers finde und
„ mir nie vorgeschrieben wollen, jetzt aber zur
„ Entrichtung der Gerichtskosten aufgefordert werde,
„ diese zu bezeichnen," und welchen Unwillig-
keit ist das mündlichen abgelegte Eingeständniß
Herrn Gregorius, mein Schuldner zu sein, utiliter accep-
tirt, — so ist das allerste Begehren auch auf nach
mein mein Eigenthum, und ist auch nicht ad dum-
sig verstellen, und erscheint sonach das Zeugniß Herr,
das Arrestat mit rechtlichen Fortgang Zeugen
aber so wenig mitbegründet, als widersprechend.
Im allergünstigsten Falle für Herrn Gregorius, könnte
mir nur das Arrestat sub adnotatione spon-
taleum confirmirt werden, denn sichtbar sich

ist.

ЦѢНА 50.
КОПѢЕКЪ

nichtmy mich wolgtan glücklichen
Aufgang der Indemnisations Frage.
sah ich folgen könte; — mir aber, da b Armenrecht ab-
solb abzüschlagen, weil mein Herr Gegner dagegen bloß
protestirt, wird gewiß jemand ungesehen, als ich gegen
das Armenrecht, Herrn Gegners mit minem Gesuch
Gerechtigkeit zu bescheiden, hierdurch protestire mich d.-
Also endlich das Armenrecht Herrn Gegners auch
bestätt, das 3 meine Zeugen das von ihm aufgestellte
Attestat mündlich mit einem Körperlichen
Eide bestätigen sollen, so bemerke ich dagegen,
das 3 solches Anerbieten nicht mit überflüssigen,
sondern mit, der rechtsbeständigen Aufgabe
gemäß zu sein scheint, wie sie Herrschaftlicher Land-
gericht mich mündlich diese Aufsicht in der Wel-
chardschen Ehesache mitheilten, das Gebrüder
Baker das Armenrecht bewilligenden Erkenntniß,
aufgehoben sei. Das einzige was dem
Anerbieten Zeugen Eidigung der Zeugen,
mit welchem Anerbieten überhaupt jedes, der das
Armenrecht Imperetrand bricht selbst das jene-
mentum remotionis hinfällig macht, — wozu ich mich
hier erbiete —, protestire ich.

Schließlich mir noch die Erörterung, das mein

Gesuch.

mich jetzt noch im Medicinell oder sonst nur
für einen rechtswohlhabenden Mann selbst
persönlich widersprechend, der ich durch Gegners Pfand
mir einen Mann, gerichtlich bin, nicht wieder gegen
die Pfändung: „Nichtigkeitsbeschwerde" protestirend der
ich in solcher nicht gewesen, diese Pfändung wieder
mich durch den von Herrn Gegner am 30ten Juli 1834 zu
dem Kreisgerichte zu Hirschberg gerichtlich Pfändung
selbst abgegebenen Erklärung, die Nichtigkeitsbeschwerde,
dem Herrn Gegner mich derselbe nicht mit Recht
anmaßt, sondern auf ungerechte, daß mich die Gerichts
Polizei gewaltet und die Gerichtsperson mir
Recht sein, wenn Beschwerde Mannes einen
Diener entfernen, wird, und endlich dem Gegnerischen
anfechten, daß die Pfändung zurückgenommen
worden, gleichfalls nach meiner Nichtigkeitsbeschwerde
gegenstehend, will ich facendo vel paciendo
nichts zum abtragen Pfändig ungeändert wissen,
contradicirn protestire allen gegnerischen ausserdi-
spedirn particularmell pedita priora, designire
die mir durch Gegners ganz unrechtgegrosse erlittene

Kosten

14

Hiebei sub A, bitte, um dem gnädigsten Zurkennen und submissim sub protestatione contra quaecunque nova in duplica ad decretum.

Wie mir mitgetheilte Original-Erklärung folgt hier zurück

Zu gnädiger Genehmigung verharre ich

Eines Hochgebietenden Landgerichts

gehorsamster Diener

Andreas Blumenthal

Riga
am 14ten März
1835.—

15

Δ

Protocoll über die Mittheilung der Erklärung		85 Cop. S.
Replic, wegen Anfertigung	Rub. S.	4. —
Cart. sig. Beschreibung nebst Duplicat		1. —
Rescript ad Duplicandum		1. — 5.
Abschied		3. — 75.
Acta ex Tradition		32.
	Rub. S.	10. — 87 Cop.

ad No. 453.

Resolutio.

Wird dem ~~Dimittenten~~ Baron Staudach
auf Ritter von Bernreckampff zum Pflegs-
Commissarium Simon Wagner, dann
N. B. Insel, andurch mitgetheilt. Actum
Prigat den 28.3 May 1835.

Landrichter!

Gehorsamste Replic

des Dirponenden Andreas Blumenthal

wider

den schmaligen Herrschaftlichen Civilgerichtsverwalter
Stadtrath und Ritter von Bernreckampff
zu Moisenäll

nebst Original Erklärung

J. B.

15.
17

[illegible] zu [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nr 1248.

An

den Herzogl. Hrn. Rath

v. Ritter [illegible] v. Lennen-

kampff

zu

Schweckhausen.

Herzogl. Hr!

Ihr: Herzogl. würdest diesen

Lgt. Firmit: die Ehre, vom

26. Juny c/datirte, nebst am 2 July

hierselbst übergebener Eingabe,

den beschwerden Abwendungen

nach, da solche nicht Ihr ge-

setzlichen Obl. gemäß ist,

gar nicht reflectirt werden

kann. Es wird Ihnen demnach

aufzugeben, dem diesseitigen re-
scripto vom 8 Febr. c. J. Nr. 491
binnen abermaliger Frist von 14
Tagen a die recepti, sub poena praeclusi
bei Ver-
meidung, nachzukommen, auf d.
Ihr. Abgabe v. Hyp.-Gl. hier
dieses rescriptum mit 50 Kop.
Mm. u. 79 Kop. Mm. binnen gleicher
Frist bei der Ehst.-Hyp.
einzuzahlen, da sonst Ihrer
Forderung Ihre Hypothek
für immer verloren gehen.
Dorpat, d. 31 Juli, 1845.

Im Namen
Landrichter.

№ 1105 Baltisch Kaiserl. Landgerichts-Expedition
den 21 August 1836.

17.
19

ЦѢНА ОДИНЪ РУБЛЬ

Hochwohlgebohrne, Hochzuehrende
Herren Landrichter, Hochgelahrte
Herren Beisitzer des Landgerichts
und Herr Secretair!

Dem E. Hochwohlgebohrnen Landgerichte allunterthänigst
mittelst Referats sub № 2076 wie auch dessen
Hochgeehrtesten Zuschrift vom 26 Juny c. a. habe
selbige nicht ermangelt Ein Hochlöbliches Plenum
zu unterbreiten nicht reflectirt worden könne zufolge
dessen resolvirten Ukas Referats vom 8 Febr. № 491.
binnen 14 Tage a dato recepti sub poena praeclusi
anher Comma: All remanda ist nicht angezeigt
Dass mir weil ich sonderbahre in Kinds statt Polizei
Strafgelder angenommen, a da Vormundschaft
dass selbigen da Hohe Crone donirt wie da Hochlöbl.
Plenum selbige können mainen. Zeuge auf
ordinairen Fuss nicht bekannt sein.
Ich bin Hochl. Landgericht mein unterthänigster
Knecht
Dass die mihr nicht ertheilte Assistenz
Ich alle Ehrerbietung Hochlöbl. Landgericht
unterthänigst ersuche Friedrich Samuel
Andreas Blumenthal in sein Contract vom
[illegible] von [illegible] Assessor Hagkeln dimit:
gemäss nicht reluiren, sondern da ich zu
Einnehmung [illegible] Ukas Contractlichen
Pensalbetrages zwischen Gutsbesitzer Baron
Allmossy kayserlichen Befehle gemäss
wurde.

94.

weil: 1) Königreichs Baiern durch neue falsche
Angaben der Quellen Einfluß nicht zur Unbarmherzigkeit
der Sache wesentlich [illegible] Verfügung nicht mißverstanden
werden, daß es uns durch Abgeltung: Aus-
nahme zu [illegible] Erbschaftsrecht der Verwandten
nicht zu verstehen Lösung nicht ist diese in unserem
Fürsten von [illegible] Jung [illegible] Verfassung zur Wissenschaft
sich Anspruch auf gebracht.

Da soweit die Verschiedenheit der Armenrechte Grund
hat wird, so wäre es ganz überflüssig, etwa es
allen Bezeugen, weil es dagegen zu Recht bestandig
nachsehen Lösung sind nur übernommen sagte. Es
bezeugen nicht beständig zu bauwerken; des Herrn
Abt Imgebrake [illegible] Herr abgeschlossen Mobiliar
Kauf mit 200 Kl. L. M. wofür sich [illegible] Mis für
ständige Gage 3 Decadet bezeugen Einsenden
worüber er, wegen [illegible] unbedingte
Anforderung, noch nicht liquidieren möge aber
so wäre [illegible] Summe, welche
sinnige Darmstadt in Folge Einschließung
Verfall über [illegible] wollen er aber, und nur
überbringende Gründe nicht zugewinnen, sie un-
bestritten [illegible] sich Dazu endlich, und nimmt
sich wahrscheinlichen Einfluß wahrlich [illegible] nicht
verbürgen kann, da in Grundstück sein unseren
[illegible] Rente sich [illegible] ausgewiesen sich
Ich bin dessen überzeugt, daß zum beyde Räume
welche dessen notorisch wohlbaudes Haushalten

Ad testimonium paupertatis notorisch solches nur

18
20

und Wohlwollen von seinen Freunden: Beyfall gnädig
zu krönen gelobend, niemals nicht ermüden werde, ihn
Sonnenschein seyn bis zu meinem letzten Athemzug
mit Hochachtung stets zu verharren.

Euer gnädigen gefälligen entgegensehende gnä-
digste Verfügung, wohlgeneigtest verharre mit
vollkommenster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener
F. v Benckendorff

Reval
d. 13t August
1835.

Anno 1495

Bevölkerung

Ex actis

Casus ord. jurav. dist. Regiom.

Rigae, die 30 Septbr 1835. declarat.

Judex in loco judicii ordinario seractens:



Ja von Blumenthal ÷ v. Benkendorff'schen Jurisdictionsbauer comm. minglandes Alexan n auf die Insul – Arpladion vom 5ten d. M. sub № 2293 gehorsamst anzuzeigen: es habe sich in Allod Hof der Wickelschen Gutsverwaltung, daß an zum Verkauf Allod angeschrieben sei, ein Bild Kaiser Paul I. gefunden, dem Verkäufer mit seinen Landsassen Kenntniß abzugewinnen, auf welchen Fall im Falle des Verkaufs Allod

Verfügt:

Exhibitum ad acta gd. referat. d. Jam Verkäufer copiam hujus protocolli zum selbstständigen Verkaufe per dasselbe mit gefügen.

In fidem

Schmidt.

Resolutio:

Wird dem Herrn Rentmeister v. Sivers von Rennenkampff zur Kenntniß Zahlung binnen 14 Tagen, bei 5 Rbl. Pön. Ass. Pön, andurch mitgetheilt.

Actum in Livländ. Landgerichts auf dem Schlosse zu Riga, d. 29 Octbr. 1835.

Nr. 2455.

Landrichter.

Separat. de dto 30 Septbr 1835.

Pacht von den zum Gute Tuitzeln im Bunzlauer Oberl. Kreyse gehörigen Andreas Blumenthal die Brüche genannt pro 2 Jahre 1833 und 1834 mit 10 Thl. 30 Sgr. an Erbzinsen entrichtet werden, welche Verpachtung der Landrath genehmigt.

Ausgefertigt zu Lemberg den 8 Januar 1834

Der Rentmeister der Tuitzelnschen Güterverwaltung

Thiel.


ЦѢНА 50.
КОПѢЕКЪ

[illegible]

[illegible]

[illegible]

№ 2039.
1. Pf.
v. P.
1. p.p.
Blumenth.

40.
25

Ex actis etc.
Rigae, d. 27 ~~Jan. Jan~~ Novbris, 1836.

Auf das Gesuch des Livländischen Andreas Blumenthal, ihm zur Realisirung seiner gegen den hies. Stadtrath u. Kit. Iwr. C. v. Rennenkampff, angeblich zustehenden Forderung, das Attestat zu ertheilen, und zweckdienliches hies. Enklagten opponirte Exceptionen, u. was von beyden Theilen ferner an- u. beygebracht worden, nach Lage dieser Sache.

Rathhaus

Lassirt:

Dass
Imo Supplicanti, A. Blumenthal, gegenwärtigen Einwandes ungeachtet, das erbetene u. beschaffenigte Attestat von abgelaufstatum juramento paupertatis zuzufertigen, als wozu demselben sinnmit terminus auf den 17 Febr
bey fruher Tagezeit, hierselbst vor sitzen,

dann Gerichts, s. p. decreti, praefigirt wird,
Hrn. Supplicato das beneficium videndi
jurare vorbehältlich; nach erfolgter fider.
leistung aber Supplicanti ein mandatarius ex officio beygelegt werden soll;

II^do. dieses K. forum über das
vom Supplicanten angestellte Arrest
und seinen einstweiligen Vorrang, als
dasselbe für die zu erlassende, gerichtl.
be Klage competant ist, wonach das
vom Hrn. Supplicato allegirte Allerhöchste
Ges. = Pat. d. d. 22. Juny 1823. keinesw.
gen bestehe, das Fremde Leute, oder Lüt.
gen auf dem Lande sämtliche ihres Gerichts,
Standes allgemein den Bauern gleich
stünden, sondern nur (§. I.) vorschreibt:

das alle auf dem Lande wohnende
fremden Leute u. zünftigen Lütten,
die nicht Mitglieder einer Bau.
ergemeinde sind für alle Gerichts=
personen, sowohl in Beziehung auf
die von Bauern u. Personen ver.
dann Lande gegen sie anzubrin.

gnudum Klagam, als wenn p in dem Verhältniß einer Creditrix, ihrem Gutsherrn in andern Dingen, ganz wie dem Kirchspielsgerichte ü. s. w. haben sollen; ü.

III, injuriatisches Theil, Hr. Pfl.-Rath ü. Filler v. K---- pf., die sich in Folge Ukases vom 8. Febr. pt. № 491. ihm, [illegible] s. p. exct., injuriantischen Theil außergerichtlichen injüngirten 4. Re. 50. Cop. S. M. ü. die dem [illegible] rechtlichen Verfahren abwesenden angeklagten Glockslaw., wodurch mor. mit 7. Re. S. M. binn. 14. Tag., a die recepti., s. p. exct., dem Advocat. Blumenthal zu substituiren hat.

V. V. R.

A. w. s.

Im Namen

Kaiserlichen Landgerichts

Secretair

25
87

Ex actis
Caesar: fid: jurar: Aulae Regensb:
Regae, die 17 Febr 1836. Die Lunae.
Judices in Colo Judicii ordinario praesidentes:
Dnus Caesar Baro Ungern Sternberg.
Dnus Adolph v. Engelhardt.
Dnus Adolph. v. Hanenfeldt.

In Sachen Blumenthal v. Clemenkaarsprossen Administrations Sache
contra Jud. minderjährige Klagen an sich in Anno Juris Inspiendo vom 31 Jan c.
und Resolution des Herrn Vormunds Gehorsame anbetreffend.

Nachdem dasselbe Gnädigst verordnet: am Juris Audreas Blumenthal, so
36 Jahr alt, Kaiserl. Reg. in Anno 1832 gebürtig ad Curam gnädigst, Resident
dasselbe acta corporalia des gnädigsten Herrn Vormunds

Verfügt:

Solches demselben zu mehrerer Nachricht und dem Herrn Advocaten Forcket
Vollmacht als Mandatario abschriftlich Beigelegt.

Ad Baron Ungern Sternberg.
Curatorium.

exp.

Ad Engelhardt
Assessor.

Ad Hanenfeldt
Assessor subst.

Landschreiber
Notar.

Frob. d. d. 17 Febr. cc

An
den Herrn Hofgerichts-Advocaten Dr. H. Bruckel.
Hochedelgeborner Herr!

Ein vierdes Ehrenschreiben
als Mandatarius officiosus des Dr. Johannes
Andreae Blumenthal, in Sachen seiner vieder den
Herrn Conradi von Remexamsch, cum in-
timis compellatis, die Gemeinschaft seiner Ehe betr.
wird hiemit Ihnen zu Gefallen zurückgesendet.
Riga-Schloß d. 16 Januar 1836.
Ihr ergebener Diener
Blumenthal.
Landrichter.

2 Bf
v. Roth
~~Roth~~

Ex artis &c.

Rigae, d. 26 Maji, 1886.

Ad I. Curat.-Anwesdg. des
Hrn. Theodor Ernst v. Budden-
brock, wie auch d. Hrn. ~~Baumeist~~ Lt. Ge.
Andr. v. Seck, den hierseitigen
Bf vom 20. April a. c. No.
1240. etc. Bf, wegen nachstehd
Term wie der Sache mittels
Sess. Bf vom 1. May c. sein de-
mandirten Erklärg. in Termino
praeclusivo anzubringen —

Sess. E. d. Lig. Ger

Bf.

Vos S. vite ac tempestive in-
terponite Quare in honorem
congeriorie, ne fin. [illegible] S. Cruc
Sepe ad Omnitos [illegible] con-
dim. [illegible]

A. M. S.

Jn Lauz Sj.

Blumenthal Lemberg
Louisville Ky.

№ 1185. Vend im Kaiserl. Landgerichte zu Riga, den 12. Januar 1836.

30

ЦѢНА ОДИНЪ РУБЛЬ

D

Dimit

seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers

aller Reussen p. p. p. als

dem Livl. Hofgerichte

zu

dem rigaschen Landgerichte

Da in dem Hofgerichte abwesenden Succession des Herrn Staats Raths und Ritters C. von Rennenkampff, der in Sachen des Diffamanten Andreas Blumenthal am 27. Januar d. J. sub N. 422 emanirten Erkenntnis verharret, nicht angefochten in zwei Instanzen dem Landgerichte mit dem Aufgeben zugesprochen, daß Implorati Blumenthals Forderung einzuziehen, und selbige sammt der gerichtlichen Widerlegung der gethanen Beschuldigungen und den Acten innerhalb vier Wochen a dato anher einzusenden zu machen, damit alsdann auf dem fordersamen den Sache bis zu erfolgter obervormundschaftlicher Entscheidung

bei

Livländischer Oberhofgericht zu geben.
Riga Schloß, den 12ten Juni 1836.

Im Namen und von wegen
des Livländischen
Fr. v. Brüningk
Präsident.

Ed. Hagemeister
Sekr.

N° 1192. Contr. im Livl. Hofgerichte zu Riga, den 26. Mai 1836.

Triplicat

Tit: Imp:

Einem Ehrnfesten Livländischen Hofgerichte habe ich mich veranlaßt, nachfolgende unterthänigste Beschwerde zu unterlegen.

Mein gewesener Amtmann auf meinem Gute Mö-
sekülle, Andreas Blumenthal veranlaßte mich durch
sein beizeiten übergebliebenes Letztwegen, im Jahre 1834
ihm den Dienst aufzukündigen, wozu ich durch dessen
Dienst Contract vollkommen berechtigt war. —

Diese Kündigung bestimmte der Andreas Blu-
menthal zu einer Beschwerde, welche derselbe bei
dem III^ten Livländischen Gouvernements Gerichte ein-
brachte, und die mittelst in originali sub A. beila-
genden Rescripts mir zur Erklärung zugefertigt
wurde; die injungirte Erklärung reichte ich eine
kurze Zeit darauf bei gedachter Behörde ein. Ich
sah nun der ordnungsmäßigen Fortstellung der
Sache entgegen, statt dessen erhielt ich unterm
ein Rescript des Rigaschen Landgerichts und nahm
ich wahr, daß der Blumenthal um Concession das
Armenrecht nachgesucht mit der Angabe, daß er
gegen mich pcto Contracts-Verletzung klagen wol-
le. — Ungeachtet meiner gegen die rechts- und form-
widrige Intention meines Gegners eingewendeten

dem

a-a.

den Gründe, worauf diese Klage bei einem Rigaschen Landgerichte in förmliche Verhandlung gebracht, welche mit dem in originali sub B anzuschließenden Erkenntniß de dato 24 Januar cur: № 422 geschlossen. –

Dieser Erkenntniß gemäß, als das ganze darauf bei dem Rigaschen Landgerichte vorgebrachte Verfahren lediglich auf den unfailbaren Theil beruhet.

In dem bezogten Erkenntniß nämlich befindet

1. ein Rigasches Landgericht dem Blumenthal das jus iramentum paupertatis, und concedirt demselben im Falle der Ablehnung des Eides das Armenrecht, ohne auf nur einmal die gegenseitigen Aussagen gegen einander abzuwägen und die rationes zu indigitiren. Es wurde weiter unten Gelegenheit haben zu zeigen, warum überhaupt ein Rigasches Landgericht nicht einmal auf die Anwendung des Blumenthal eingehen durfte, und daraus wird sich von selbst ergeben, daß auch das Zugeständniß des Armenrechts und der Zulaß zur Ablehnung des juramenti paupertatis unrechtsfertig sein müsse. –
2. erklärt sich ein Rigasches Landgericht für competent für die von dem Blumenthal zu verfahrende gerichtliche Klage. – Abgesehen davon, daß die zu verfahrende gerichtliche Klage niemands ins Forum ist gekommen, also ein Rigasches Landgericht nicht im Stande war zu beurtheilen ob dasselbe dem foro und der Sache nach competant zur An-

anhängig

NB

nersina janar zuvorsabandan Klagya sei so lautet
und der Aufhebung eines Rigaschen Landgerichts
zur Losrundung seiner Entscheidung ein, der Beklag-
talba sich für competent erklärt rücksichtlich der
Person des Klägers. – Allgemein bekannten Ge-
setzen nach folgt aber der Kläger dem foro des Be-
klagten; es kann also eine Cassirung dahin, weil
der Kläger dorthin postirt, sich nicht für competent
in solcher Klage-Sache erkannen, nur allenfalls
statt wo noch gar keine Klage und Litispendenz
also auch davon Natur und Eigenschaft gar
nicht beurtheilt werden können. –

Ein Rigasches Landgericht hat aber selbst
3, in Anwendung und Erklärung der allegirten Vor-
schrift – salvo tamen: respectu: – gefasst, dann wenn
gleich der erste Punkt des Allerhöchsten Ukases
vom 22. Juni 1823 gerichtspflichtig von dem foro der
auf dem Lande wohnenden freien Leute und zins-
pflichtigen Bürger, die nicht Mitglieder einer Commu-
ne sind, spricht und davon Gerichtsstand der
Beklagte anzieht, so sagt doch der Punkt 2 eben
derselbe: „dass die in dem zweiten Buch der Liefländi-
schen Bauer-Verordnung unter der Rubrik „Privat-
Recht" enthaltenen Gesetzes-Bestimmungen auf die
„die in den Kronsgütern wohnenden freien Leute anzu-
„wenden sind," mithin die Gutsverwaltung oder der
Gutsbesitzer von den freien Leuten auf dem Lan-
de eben so wie von den Bauern bei den Dorf-

diese

diese Verordnung institüirten Gesinden beobachtet werden sollen und müssen. — Hieraus kann kein Gutsbesitzer für sein Rigasches Landgericht nicht congatant sein in einer Gelonga-Sache einen Mitglied des Commissariums oder einen seiner Bauern auf dem Lande wohnt, wider seine Gutsbauerschaft, der das Rigasche Landgericht seine durch die Allerhöchst bestätigte Landes-Verordnung eingesetzten Gesinde ist. — Bei seiner Entscheidung hat aber ein Rigasches Landgericht nöthigenfalls genöthigt über folgende, drei

a. allein mit dem Blumenthal zu Ende des Jahres 1831 den Dienst-Contract abgeschlossen, der selbe zum Commissariums gehörte;

b, dass mir der Uebertritt des Blumenthal zum Bürger-Stand nach der Zeit des Contracts Abschluss nicht bekannt gewesen noch werden können, da der Contract ungravirt gelten kann so wie

c, dass der von mir mit dem Blumenthal geschlossene Dienstcontract in der Art und Weise geschehen worden, wie solches zwischen Gutsbesitzern und ihren zur Commun gehörigen Dienstleuten üblich und gesetzlich ist, nämlich nicht auf Hungergrenzen geschrieben ist, und überdrückt allen darinnigen gesetzlichen Formalitäten ermangelt, welche ihn zur Erörterung des Rigaschen Landgerichts fähig machen, oder

dem

von Blumenthal beauftragen könnten, von irgend einer andern Behörde als von dem durch die Allerhöchst bestätigte Landes-Verordnung eingesetzten, oder in irgend einer andern Qualität, als wie ein Mitglied der Landesgemeinde, über solchen Contracte irgend seine Dienstpflicht stören zu lassen.

4. Endlich ist von mir einem Livländischen Landgerichte sowol die Anzeige gemacht als auch gesetzlich documentirt worden, dass die Störe-Sache bei dem III^ten Kirchspiels-Gericht Hasenpothschen Kreises bereits anhängig war und eigentlich noch ist, und dass von daher Einhalt zu thun ist — Blumenthal selbst die Sache dort eingeleitet hat indem er daselbst Klage führte. Ein Livländisches Landgericht hat nichts bei der Einrichtung einer und derselben Störe-Sache, welche schon ihrer Natur nach vor das Landgericht gehört, wie oben angezeigt worden, ganz unbeachtet gelassen, dass sie jam alibi pendens war, so wie, dass selbst im Falle das berührte Kirchspielsgericht nicht competent in der Störe-Sache das Blumenthal gegen mich war, — was ich jedoch durchaus in Abrede nehme — jedenfalls Kirchspielsgericht das durch die freie Wahl des Klägers sowol als auch durch die Einlassung das Entgegentreten competent gewor-den. — Es kann hierbei durchaus nichts imponiren,

dass

dass das benutzte Kirchspielsgericht sich unbefugt für incompetent erklärt, um so weniger, als keine dahingehende Entscheidung erfolgt, noch viel weniger aber mir mitgetheilt worden, was das unter 5221 der Allerhöchst bestätigten Localverordnung für die Gerichte zu thun mir gestatten würden damit mir Gelegenheit gegeben wäre geeignete Schritte bei dem Kreisgerichte zu thun.-

Aus allem Angeführten ergiebt sich nun dass ein Rigorosum Candidatus sich nachfolgenden Modalitäten in dieser Sache zu Resultaten kommen lassen, in dem derselbe nämlich

1, eine Sache zu seiner Competenz zog, in welcher derselbe nicht als Richter verordnet war,

2, eine Rechtsstreit entschied, zu dessen Entscheidung derselbe überhaupt nicht befugt war,

3, in Anwendung der bestehenden Gesetze fehlte und klaren Verordnungen zuwider verkannte,

4, einen Rechtsstreit durch verlassen ~~[illegible]~~ nicht vor sein forum zog, während derselbe bei einer andern Behörde anhängig war und unerledigt noch jetzt anhängig ist.-

Vollkommen sehe ich mich zu dem unterthänigsten Gesuche veranlasst:

Ein

ein Livländisches Kaiserliches Livländisches Hofgericht wolle den Beschluß eines Rigaschen Landgerichts vom 27 Januar c.a.r: № 422 ex capite nullitatis zu removiren und dahin zu erkennen geruhen, daß der Blumenthal schuldig und gehalten sein solle, seinen bei dem III Kreis-Friedensgerichte Rigaschen Kreises gegen mich eingelaufenen Klage-Punkten Antwort und Lösung zu geben und den Rubel Kostenbetrag abzuerstatten.

Ich verbleibe in tiefster Devotion als

Ew: Kaiserlichen Majestät

Moisekull
vom 20ten Mai
1836.

gehorsamer Untertan
Christer v: Brennenkampff

v. Hoffmann
reg: insp:
d. 25 Mai 1836.

Unterthänigste Rüllitäts-Versicherung
des Hrn Landraths und Ritters C. von Rennenkampff
auf Moiseküll

den Empfang eines Allerhöchsten Landes
Erlasses vom 27 Januar cur: № 422
betreffend.

Ad 83 V
Ad 1192.
1887

An
den Regierungs-Assessor Andreas
Blumenthal.

Auf Ihren wird Ihnen in
Fiskalischer Eigenschaft der Klage
Rechtsanwalts v. Ritter v. Kennen-
kampff in Cöln, der hierseitigen
decretum vom 29. Jan. c. No. 422.

Pto R, sub lege remissionis,
cum injuncto communicirt,
sich darauf binnen 14 Tgn, bzw. 20.
Ihr E. A. gegen, anfrage zu erklären.

R. 8/10, d. 18 Juny, 1886.

Im Namen
des Regierungs-Präsidenten
Arnsdorf.

№ 1360. Post im Kais. d. Landgerichtsgut
Riga, den 3 July 1836.

38
36

ЦѢНА 50.
КОПѢЕКЪ

Hochmögenden, Hochwürden
Hochwohlgeborenen, Hochgelahrten
Kaiserlicher Herr Landrichter und Herrn. Assessor
Insonders hochgeehrtest Herren!

Ein Fürstlich Kaiserliches Rigisches Landgericht hat gerecht unterm Rescripte vom 18ten Juny a:c: mir die Mulitatsbeschwerde des Herrn Stadtrichter und Ritter von Rennenkampff wider den abgewichenen Blumentral, wie Ein Fürstlich Kaiserliches Landgericht vom 27 January a:c: sub № 422 betreffend, sub lege remissionis cum insancto zu communiciren, mit Beruf binnen 14 Tagen bei 10 Rl: Busse für zu erklären.

Nun nun ist der mir von meinem officiösen Mandanten gemachten Instruction, nicht von den früheren Verhandlungen die in dieser Sache gepflogen, auf die sich der gegnerische Beschwerd Punkt hauptsächlich zu stützen scheint, bemerkt worden, dass sich in solcher Fall, wie der jetzt zu instruiren, nemlich wenn Mulitats-Beschwerd gegen den bisherigen gesetzlich Verfahren nicht remarquirt hat, und ich meinen Mandanten in dieser Sache ex officio beigelegt würde, weil der Verfahren bei Einem Fürstlich Livländischen Rigischen Landgericht bereits in vollem Gange war, so habe ich mich jetzt veranlasst gesehen an meinen Mandanten mehrere gehörige, schriftlichen über die früheren Verhandlungen zu schreiben, und bin ich solche bei der nächsten Zusammenkunft seine Antworten von hier, und die Mangel, haftigkeit der Vorhabenden Sachen, nicht so bald entgegensehen, und welchen

Gemäß

eyo.

Hiemit ist einem Friedlichen Kaiserlichen Rigischen Landgericht die gehorsamste Bitte unterlegt:

Es wolle dasselbe gerühen mir Behufs der Erklärung über die fest angesetzte Mündlichkeits-Beschwerde einen wirklichen Herr mit a die decreti futuri gnädigst anzugeben.

Der ist mit der vollkommensten Hochachtung verharre ad

Eines Kaiserlich Rigischen Landgerichts

Rigas den 2ten July
1836.

gehorsamster.

Alb Baulert

ad officium Mandatus d. d. Alexanderstr.

Hadrian Blumenthal

Advocat & comis

A 1200 V

1/37.

Exactis &c.

Rigae, d. 10 July, 1886.

Ad mandatum Illustrissimi Domini Baronis
Alexandri Ponchet, mandatarii Officii mei
ad Vicecomitem Blumenthal, Juris
Utriusque Doctoris Ordinis Equestris Livonici
a Remenkampff Sollicitatoris
Consistorii, vigore Officii sui Nobilissimi
Rigensis Equitis

Ego

Notum reddere habeo Literas 4. Decembris
Anni a Nato, Jubilaei anniversarii
Principis celebrandi Regii Nostri
Nomine Illustrissimi Domini.

Blumenthal Secretarius.

Geschehen, Leipzig

d. Hofgerichts-Advocaten Anton Woldemar Ponchet, als officiosen
Mandatar d. ehrengeachten Andreas Blumenthal.

d. Hofgerichts-Assessor Hänel
beisitzenden Landgerichts am 10 Juny a.c.
sub No 1926 betreffend.

№ 1769. Cassa im Livl. Landgerichte zu Riga, den 15 Septbr. 1836.

38

Lasse

seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen p.

an

das Livl. Hofgericht

an

das Rigische Landgericht

Zur Wiederholung des bisher unerfüllt gebliebenen hochgerichtlichen Befehls vom 12. Januar d. J. sub № 1769. wird dem Landgerichte bei 14 Rbl. Sp. Pön hiemit aufgegeben, die demselben gerichtliche Verlegung der hierselbst wohnenden Herren Staatsrath und Ritter von Rennenkampff gehörigen Pfandgüter-Forderung, samt den Vorbericht und der Erklärung des Implorantens Blumenthal, in rubricirter Sache binnen 3 Wochen sub dato hieher hochgerichtlich zu intabuliren.

№ 2598

Riga Schloß den 15ten Septbr. 1836.

Im Namen und von wegen des Livl. Hofgerichts.

F. v. Brunnenkk.
Assessor.

Cassa Landgerichts Sekr. Hasse.

A. 1679. (Hfgt.)

Dem Johann Buffle Ehr. Ehrw. P. Hfgts. zur schuldi-
gen Erfüllung, inhaltz dieses P. Lgt. die nö-
thig erachtete Erinnerung auf die Besitzende
das Hfw. Staatsrath v. Ritter, Christer v.
Rennenkampff, betreffend den diesseits,
gen Besitz vom 27. Jr. dt. c. auf das Ab-
manents-Gesuch des Andreas Blumen-
thal zu der intendirten Klagw-Erhebung wi-
der Hfw. Besitzensfüsser, gfft. in Constatzen,
dem, cum actio v. mit der Anzeige, dass gedachter
Blumenthal mit der ihm offen gelassenen
Erklärung, was dazu genossene Fristen,
dannoch in termino praeclusivo anoga,
bliben ist.
Die Widerlagung der ungründlichen Be-
sitzens des Hfw. Supplicanten wird sich
einfach v. genügend auf einer
kürzlichen Recapitulation des Stats gesab,
den Partheyen ergeben:
Der abwesende Diogonant, Andreas Blu-
menthal, meldte ad protocollum dieses
P. Lgts. die Anzeige, dass er sich genöthigt
sähe, wieder den Hfw. Staatsrath v. Ritter v.

Kennenkampf in pcto. angeblicher Contract-
Verletzung allhier Klage zu erheben, u. bat
mit Exhibition eines vorschriftmäßigen
Armuths-Zeugnisses, für diesen Fall
ihm das beneficium paupertatis zu bewilli-
gen. hies. Impetratus, zur Erklärung auf
dieses Armuths-Gesuch aufgefordert,
~~woselbst~~ erbot zwar nach langem Verzug fol.
act. 8. ~~mit mehr~~ inhaltlich Ausstellung,
gen wider die Armuth das Impetrantem,
declinirte aber das forum auf erfordert
wird, u. vermeinte dafür dasselbe zu, wie
dann dieses K. Lgk. nach klarer Vorschrift der
Ordinanzen vom 20. May 1630. S. 8. pag. 50. der
L. O. u. vom 1. Febr. 1632. S. 5. pag. 56. ibid. inha-
ltlich in prima instantia das zuge-
hörige forum in Schuldforderungs- u. Con-
tracts-Sachen wider im Lande angesessene
u. domiciliirende Edelleute ist, u. als zur
Begründung des fori und so wenig nöthig
sey Klage, als præmisso ~~agente~~ actionis, der vor-
gebliche Contracts-Verletzung, beurtheilt,
da hies. Impetrato nach seinem sinnlichen
erbetenen Klage alle dilatorische, wie gegen-

lowissa sinnadaw ossaw saksaw. Allawrsk wiks.
darrīnd nors nassaw Woonadaw naasta HE
Jmgatrat fol. act. 14. dis Anzeigd, dass Jm-
petrano bawaits am 23. Juny 1834. baÿ dr.
3taw Kirchspialōgta. Pernawisshaw Prāsis
dis Contract-Klagd ussobaw, HE Jmpetrat
aūs abandasselbst sis atklārt, jadoss now dīn.
zaw aūs ainaw isw mitgatsailtaw Protok.
zolle now 8. Aug. ejusd. ai. atsakaw sadd, dass
dar klāgar, obnoss nawainaklis ainBaūr,
ar dissa K. Lgt. nawisiaw nawdaw saÿ,
ū. krūg darraūs ar: dass, da nors HEw. Jmpe-
trati HEainūng das Kirchspialogt. sinnin
nowsshrifts-widrig gasandalt, dar klāgar
wiedarrūm dasin zūrūck gawisiaw wer,
daw nōgs. Dissaw Ansinnaw konnte
abar dissa K. Lgt. ūm so mainigaw aut,
praksaw, da Jmpetrans fol. act. 20. ūnni,
darrprotestaw Lawnis baÿbrachte, dass ar
sshow in daw Jahraw 1833. ū. 1834. im Bür-
gar-Okkad zūm Gūta Pūkeln angasshri-
baw gawesaw; sondarn nūrsta wiskas
Jmpetrante, wenn das now dampfbaw baÿ,

gabrauchte testimonium paupertatis nun nun,
dasselbe nicht durchaus widerlegt worden,
das Armenrecht zum Behufe der zu erhe-
benden Schuld- u. Injurien-Klage
ex contractu, obwohl mit zuvor bedingter
Ablaistung des Armen-Eides, mittelst
Beschaides vom 27. Jr. ad. c. concedirte.

Wider dieses decretum a quo hat
nun der Hr. Staatsrath u. Ritter v. Rennen-
kampf, ohne das Rechtskraft durch gehö-
rende Fatal-Annahme, intra octidu-
um zu interrumpiren, allerdings nach 4.
Monaten, am 26. May h. ad. eine so nichti-
ge Nullitäts-Beschwerde bey Hrn. Hofr.
Barrister übergaben. Es steht aber dieser
Beschwerdeführung allein vorgesetzt
1, die Rechtskraft decreti a quo nun so ge-
wisser u. unstreitiger entgegen, da ihr dem
Verfassen dieses K. Lgts. klein, die behauptete
Nullität begründende, Widersprüchlichkeit
zu erfinden fern dürfte. Dann,
2, wenn Hr. Beschwerde-Führer ad momentum
4. pr. Beschwerde nicht unrichtig anführt, doch

das forum durch die Kassl. das ~~Landrichteramt~~ Klägers ü. Einlassung, das Entlagtan wolle bey sündabwenden mag: so militirt dieses argumentum nichtmehr contra jetzo, gen Hrn. Supplicantan, angesehen derselbe sich auf das Annuanzats-Gesuch das Klägers unbedingt ü. ohne Vorbehalt, mit Leistung der bestimmten Annüss, sich einzulassen hatte, eine solche Einlassung aber, quia ad semel renunciata non datur regressus, nicht ex post zurücknehmen, ü. die vorgab, liche Incompetanz huius fori vorschützen konnte. Was hierbey von unserer Seite Litis-Pendanz bey dem Pinkgerichte angeführt worden wollen, ist

3, contra acta, ü. gar nicht abzumachen ratione decidendi contra Hrn. Beschwerdeführer. dann, ~~Hr. Beschwerdef~~ derselbe sich in seinem Antrage vom 2. July pr. fol. act. 14. selbst an: seine Gegner sey mittelst Protocolls vom 8ten Aug. 1834. mit der Klage, umangesehen der darauf erfolgten Einlassung, vom dem Pinkgerichte ab- ü. an dieses K. Lgh. verwie-

sei erwähnt. Es ist möglich, daß damit die Adhäsion der Farbe e catalogo der entsprechenden Behörde notwendig verbunden war, diesfalls nicht mehr derselbe garantirt, wohl aber gewiß, daß hh. Beschwerdeführer das Warnungs-Patent nun sich gefallen u. rechtskräftig werden lassen, nicht unglaublich in der von ihm in pr. Erklärung vom 20ten Febr. pr. (fol. act. 8.) selbst anerkannten Voraussetzung, daß diese Klagen nicht mehr werden. Hier mag dann hh. Beschwerdeführer sodann oder erwarten, daß diese K. Lgk. einer nicht näher dazu selbe portionirenden Behörde rechtskräftigen Bescheid ausfallen u., bey der offenbaren Unzweckmäßigkeit einer solchen Verfügung, sich dann gerechtfertigte Vorwürfe aussetzen sollen, daß dann Klägen nunmehr jede Behörde verschlossen u. jeder Weg zur Verfolgung pr. angeblichen Rechtes verschlossen werden sey?

4, dann, selbst wenn man die vom hh. Beschw. Führer, sonsten nicht im mindesten erwiesene u. da, sie nun so unglaubliche Behauptung: daß der

unfrogudaftu Lassaid das Kirchspialogts. a tergo fr. erfolgt sey, galtaw lassaw dürfte; so blie, bu nüsto dusto weniger das Kirchspialogu, nicht. Verfügaw bindand für dauw hochw. Lu, theranrdafüsraw — nicht allain darüm, weil Letztaraw, übarainstimmand mit jenaw oder dampfalbaw sich conformirand, auch das Armenrechts-Gesuch das Blumenthal allhier sich eingelassaw, obwohl HE Supplicans selbst angeführtar worden sich darüber auch die Klage bey dem Kirchspialogtu. erklärt hatte, w. hinfolglich auch jenes forum w. die Litis-Pendenz daselbst freywillig verzichtet hat, sondaw auch auch dem Grund, weil HE Supplicans nun, da stand wider das ihm vorgablich ++ (es ist nicht minder darüber nichts bewust, lichas beygebracht worden) ++ unbekannt gebliebaw Vermögens-Umstand das Kirchspialogts. so fort nach erlangter Hilfaw, sogar von dampfalbaw bey dem Kreisogtu. Lehenrechta führaw müssaw, statt dessaw es Jahr w. Tag, mithin jeda ihm dazu offaw

Hasenda Sist, ohne ordnungsmäßigen Bider,
seine nachlässen Lassen, in der gründlosen
Erwartung, diese K. Lgt. könne od. werde
sich die Kenntniss des Verfassers einer fremden,
dem Gesetze erlaubten.
5, Sie nun sinnach diese K. Lgt. das Arnim,
sche-Gesuch das Blumenthal wider den
unter diesen forum portirenden Hzw. Pückler,
zurückweist den von demselben wiederum
ganz richtig wider seine Exhaution angeführten Grundsatz: actor sequitur forum
rei, annehmen w. dijudiciren müssen;
ob w. in wie weit aber das der amor zu
verfahrenden Klage zum Grunde zu legenden
Contracts-Verhältniss allein zulässig sey, den
künftigen einredenden Hzw. Supplicanten,
wie der rechtskräftigen Entscheidung, unter,
worfen bleibt, mithin ~~Hr. Supplicanten~~
~~dass~~ die vorläufige Zulassung der Klage
Hzw. Supplicanten pp in wie mindestens
nicht präjudicire, eben so ist die Annahme
derselben Kammergerichtlich entgegen dem
festen Ukase vom 22. Juny 1823. denn,

von einer Seite ist offenkündig, daß der
hies. Adel auf Rosienellen und für seine Bau-
ernschaft u. zu diesem Communal darselben
in der Allerhöchst bestätigten Bauer-Verord-
nung gestattet sei, auf Klagen wider
den Gutsherrn bey dem Kirchspielsgte. auf
zubringen. Dann und zum durch den aufge-
führten späteren Ukas verordnet worden:
daß auf alle auf dem Lande wohnende
freye Leute u. zünftige Bürger, die nicht
Mitglieder einer Bauergemeinde sind, für
alle Justizsachen sowohl in Beziehung auf die
von Bauern u. Personen anderen Standes
gegen sie anzubringenden Klagen, als eben
so in den Verhältnissen unter einander ei-
nen Gerichtsstand vor dem Kirchspielsgte.
haben sollen: so ist doch damit nur deutlich
ausgesprochen, daß auf der Adel das Recht
haben soll, derselbigen auf dem Lande wohn-
enden Leute, die nicht Mitglieder einer
Bauergemeinde sind, bey dem Kirchspiels-
gte. zu belangen, mit einem aber das
von demselben nur seinen Bauern freye-

willig eingezäunte beneficium, wider den Gutsh. bey dem Kirchspielsgte. klagen anzu-
bringen, auch Eichbäume abgehauen worden;
was aber so wenig in dem von Hrn. Supplicante perverse angezogenen 2ten Punkte
der Akas enthalten ist, als wenig vielmehr
von dem bey Klagen gegen frey Leute u.
gute Bürger bey dem Kirchspielsgte. anzu-
wendenden Kirch-Statuten handelt.
Hr. dem auch gar kein Grund abzusehen ist,
warum der Adel zu Günsten seiner Leute,
die er auf seinen Besitzungen colonirt,
so lange es ihm gut dünkt, pro. gastzlichen
fori ordinarii unentgeltig gesehen sollen. Andern
theils ist zu erwägen, dass, wäre dem nicht
also, wenn doch das Kirch. das einen, bey dem
Kirchspielsgte. zu klagen, u. das andern, sich
daselbst belangen zu lassen, immer nur bene-
ficia sind, denen, quia beneficia non obtru-
duntur, entsteht wenden kann, u. dass in
dem vorliegenden Falle Kläger u. Beklagter,
theils durch die angenommene Vermischung
an diese K. Lgt., theils durch unbedingte sich
lassen auf das Communicats-Gesuch allein-

wie oben vorgetragen — hocce forum an-
rufen haben, ~~wobei~~ hierbey wird es
dann, zur Verfügung vorgetragen Thatsa-
chen verschlagen, zu endlichen Anmerkungen ha-
ben, ist es nöthig nöthig noch überflüssig, einige
zu bemerken, doch gar nichts darüber an-
kommt, wenn der Blumenthal zum
Bürgen-Stand angesprochen werden, ob
ob solches vor oder vor Abschließung, das
der Klage sinkünftig zum Grunde zu le-
genden Contracten geschehen sey. Genug, dass
der präsumtive Klägers zum Bürgen-
Stand gehört, ist zwar gegenwärtig, vor
der Einigung vom Jahre 1834., bey einer
Stadtgemeinde angesprochen sey wird,
als solches aber ~~nicht~~ nicht bewiesen, vorgetra-
tragen ist, dass Lieut. Edelmann * vor die für
Bauernangelegenheiten angeordneten Behörden
zu ziehen, wenn auch, wie hier, der Edel-
mann sich pro Standesrechte sollte haben
wollen. Wie dann endlich über die Thatsa-
che, dass vorgebrachten Contract-
tes zu diesseitigen ganz ungeeignet sey,

pfaint, w. polizei vielmehr der künftigen Fr.
örterung vorbehalten bleiben muß.

Diese K. Dgt. bittet demnach gfft. Ein
Ehr. K. Hfgt. wolle den übernehmenden Hrn.
Supplicanten mit pr. Passevards ab- zuzubasiw
anweisen, der sichern Kanzellay als
Vergütung für Ausfertigung dieser Fr.,
Klärung 15 Rs. S. M. zu entrichten.
Riga-Schloß, d. 16 October, 1836.

Ihm Ehrenpfg.

Bürgermeister Reinbergs
Ebmeister

Bl. 7.

№ 30 Protokoll des livländischen Landgerichts zu Riga, d. 11 Januar 1837.

45

Relation

Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers
aller Reussen etc. etc. etc.

und

dem livländischen Hofgerichte

an

das Rigasche Landgericht.

№ 35.

Angeschlossen dieses Hofgerichts Abschied in Kalli-
schen Cassationssachen des Herrn Staabscapitains und Ritters
von Kennenkampff, wider den Lieutenant Andre-
as Blumenthal, wird dem Landgerichte zur Nach-
achtung und mit dem Aufgeben zugefertigt, ihm re-
lenta corpora dem ingelobatischen Theile gegen Er-
legung seiner zugestellten, auch von demselben die Kam-
gelegirten Gelder für zwei Tagen à 2 Rb. und einen
à 1 Rb., nebst fünf Rubel Baaro Exhib. beizutreiben
und zur Landcasse zu remittiren, den Empfang-
schein hinzugen mit dem Berichte über Eingang des
hierbei folgenden Rescriptes zu unterlegen.

Riga Schloss, den 11. Januar 1837.

Im Namen und von wegen
des livländischen Hofgerichts.

Fr. v. Bruiningk.
Präsident.

Cassenbauer
Secr.

ussp.

ad 30. Rigae d. 11 Januar 1837.

46

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen p. p. eröffnet das livländische Hofgericht in Publicitäts-Angelegenheit des Herrn Staatsraths und Ritters Christer von Rennenkampff, Anglocontra, Klägers und wider den Assessoren Andreas Blumenthal, Anglocatum, das rigische Landgerichts vom 27. Januar a. c. sub № 422. emanirten Bescheid betreffend, auf übergebene Beschwerde-Schrift und Bezug ad factam communicationem des Landgerichts erfolgte Erklärung, mit welcher Anglocat im Präclusivtermin ausgeblieben, nach Verlesung der Acten beider Instanzen folgendes

Abschied:

№ 33.

Dass, mit Bestätigung des angefochtenen Bescheides, das Landgerichts Decret vom 27. Jan. a. c. als inconcludent aufzuheben, und Anglocatus Blumenthal mit seinem intendirten Klagegesuch wider Herrn Anglocatum vom Landgerichte ab, und an das rigische Landgericht zu verweisen sey. Compens. expens. pp. R. V.

Zu künftig aus zu schreibender Klage wegen ungebührender Verletzung des Dienstcontracts hatte Anglocat Blumenthal, ausweis Obrist der Landgemeinden, und jetzt des städtischen Burgervorstands, bei dem rigischen Landgerichte um Concession des

Ex-

Armenrechts und Zuordnung eines öffentlichen Rechtsanwalts
gebeten, Herrn Inzlowerk zur Erklärung aufgefordert, zu-
nächst über die Zulässigkeit zur Erlangung des Armenrechts ver-
handelt, sodann aber, weil Inzlowerk schon seiner bei ei-
nem Zivilsenat anhängigen Klage wegen, mit Berufung auf diese
Rechtshängigkeit Inzlowerks mit der intendirten Klage von
jenem forum zu abweisen gebeten, das Landgericht jedoch, die
Einwilligung des von Inzlowerk erbetenen Armenrechts, sich
zur Verhandlung der Sache für competent erklärt, wider
welche Entscheidung Herr Inzlowerk, nachdem fatalia des
verdunklichen Rechtsmittels verstrichen, querelam nullitatis er-
hoben.

Hat nun Herr Inzlowerk zwar nur irrthümlich sich auf die
angemeldete Rechtshängigkeit bei dem örtlichen Zivilsenate
bezogen, da das auf ebendasselbe, durch denselben die Sache be-
reits von sich gewiesen, eben so wenig das Zivilsenat in
dieser Sache competent gewesen, und sich mit ihrer Verhand-
lung befassen dürfen, so ist dagegen auf das Landgericht
hierzu dasselbe nicht befugt.

Inzlowerk, sei es nun zur Zeit des Contradictionsbescheides mit
Herrn Inzlowerken in Verhältnissen gewesen
oder nicht mehr, gehört jedenfalls zu denjenigen Subjecten,

und

welche durch den Ukas vom 22. Juni 1823. in allen gewerblichen Verhältnissen, und namentlich auch denjenigen von ihnen eingegangenen Dienste, den Gemeindegliedern gleich gestellt worden, welche sich von selbst verstand, daß für sie auch die in der Conscriptionsordnung vorgeschriebenen Progressionen gemäß allen, weil diese gesetzt, gelten müsste.

Nun setzt aber im §. 252. die Anmerkung 1. fest: daß für den Adel in Beziehung auf Klagen der Communegemeindeglieder der Gerichtszwang der competente Gerichtsstand sey, und es erledigt sich daher diese Differenz ganz einfach dahin, daß Edelmann als ungeblicher Verletzung des mit Edelleuten eingegangenen Dienstverhältnisses überall in derjenigen Instanz klagen muß, in deren Bezirk dessen Edelmann Besitz ist, klagen muß.

Bei dieser unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes, wie sie denn auch bisher nicht anders verstanden und gehandhabt worden, ist denn gleichfalls unser Zweifel, daß das eigentliche Gerichtszwang zu Verhandlung der von Edelleuten intendirten Klage nicht competent sey, und auch Herrn Edelmann Einwendung der incompetenten fori die Sache von sich weisen, am wenigsten aber sich für competent erklären sollen, nachdem die ungezogenen allgemeinen Gesetze für

die

diesen generellen Fall aufgehoben und nicht anwendbar wer-
den. Ob Herr Inzlowant gleich anfangs oder erst in der
zweiten Schrift der Rechtskraft des von Inzlowanten zu-
gezogenen fori widersprochen, blieb, bei solcher gezogenen In-
competenz des Landgerichts, und da der Widerspruch vor
dem Erkenntniß, und also jedenfalls zeitig genug ein-
gelegt wurde, ebenso gleichgültig, als daß Herr Inzlowant
sich anfänglich über die Gerichtbarkeit Inzlowski zu Erlangung
des Armenrechts erklärt, weil solches beim Mangel
einer rechtlichen Klage keine rechtsverbindliche Einlas-
sung statt gefunden und auch das forum anerkannt
werden, und eben so gleichgültig bleibt es, ob der lie-
ländische Adel zum Sachwalter des Erben sich
des verdächtigen fori begeben, von solchem beneficio
eben dispensirt werden können, da das Gemeinschaftliche,
und alles in Gemeinschaft allein, mit der Entrichtung
auch die Prozedirung übernommen haben, nunmehr
auch nun bei dem gesetzlich bestimmten foro Klage
zu erstellen zu müssen.

Wenn nun das Landgericht zur Widerlegung der von
Inzlowanten beigebrachten Klage bei Herrn Inzlowants
Widerspruch nicht competent, so folgt denn, daß es auch

Eine

keine Verhandlung eines praeparatorii zulassen können, und Ihnen Anglovens, ohne erst die Mittheilung Ihrer Klage abwarten zu müssen, vollkommen berechtigt war, diese offenbare Freude von sich abzuwenden.

Es hat daher hinsichtlich der Incompetenz des Landgerichts die angebrachte Beschwerde bestätigt, indem weil nicht das Oberlandgericht zu welcher Verhandlung befugt ist, dem petito um Verweisung Anglovii an dasselbe nicht deferirt, und demnach die Competenz der Vorsteher wie geschehen acceptirt werden müssen. –
Gegeben im livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 11. Januar 1837. –

Im Namen u. von wegen
des livl. Hofgerichts.
Fr. v. Brevern gk.
Hofgerichtsl.

Cassiebaumen
Secr. fidt.

An

Ihro Wohlgeboren Andreas Wilhelm Pohl

Angeschlossen wird Ihnen Eines Erlauchten Kaiserl. Hofgerichtes Querel-Bescheid d. d. 11 August sub Nro. 33 ~~in copia~~ extento vidimata, cum injuncto zugefertiget, einen datirten Positions-Schein über den Empfang desselben binnen 8 Tagen, bei 10 Rbl. ~~S. M.~~ Poen, auch die in der Erlauchten Ober-Instanz vorgefallenen Krons-Abgaben ~~und Kanzelley-Gebühren~~ mit 50 Kop. ~~K. M. und Rbl. Kop. S. M.~~, ingleichen die in hoc foro zu erlegenden, mit 20 50 Kop. K. M. ~~und Rbl. Kop. S. M.~~, zusammen also mit 7 Rbl. 50 Kop. ~~K. M. und Rbl. Kop S. M.~~, in eodem tempore, sub poena executionis, hierselbst in cancellaria eingehend zu machen. Riga-Schloß, den 15 Januar 1852

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichtes.

Blumenthal

Secretair.

An

den Distrikts-Commissair Andreas Blumenthal

Da Sie dem diesseitigen Befehle vom 15ten Januar c. sub No. 302. zufolge, den Herrn Commandirten Hospitalschreiber in Sachen Hrn. Burchard Friedrich Rittern von Bennenkampff über den Empfang des Hofgerichtlichen Erkenntnisses vom 11ten Januar c. sub No. 33. nicht benachrichtiget, auch die Herrn aufgegebenen Stempelgebühren-Gelder, betragend 7 Rbl. 30 Kop. S. M. nicht eingesandt haben, so wird Ihnen hiermit aufgegeben, solchem Befehle binnen 8 Tagen, bey 20 Rbl. S. M. poen. fiscalischer Beytreibung, die ermangelnden poen, von 20 Rbl. S. M. ohnfehlbar gleichfalls binnen Frist sub poena executionis zu überliefern, da sonsten Sie zugleich der Nachlässigkeit, daß Sie Kaiserl. Reg. Hof. Gelds wegen bey fernerer Verweigerung anvertrauten Stempelgebühren-Gelder von Sich aus Ihrem Amte, binnen Tagen angezeigt werden.

Riga Schloß, den 17ten Febr. 1834

Ferner Stempel-Gelder betreffend

[illegible]

Ew

Hochwohlgeb. Regier. Hochlöbl. Collegio

Ew. Hochwohlgeb. Hochlöbl. Collegio

Andreas Blumenthal, Bürger und Kaufmann zu Memel, hat

mir Endesunterschriebenem, Ew. Hochwohlgeb. Hochlöbl. Collegio

die mittelst Vollmacht ertheilte Anzeige gemacht, wie

dem Herrn Hochgerichts-Advocaten Bischoff, als Mandatario des Herrn

Gebr. Hochstein hier, bey seinem Hochl. Hochgerichte

ein Arrest auf dasige Hochl. Hochgerichts-Gefälle

sowie das Stammgut gezogen worden, ordinairen Klagen beygeschrieben und beym

hiesigen Land- Gerichte angebracht zu

haben. Riga-Schloß, den 17. Febr.

1834.

Ew. [illegible]

ad No. 3044

51.

Den

Herrn Hofr: Kaiserl: Lieut: Hofgerichts

Präsid: Vital /:

Seinem Hofr: Kaiserl: Lieut: Hofgerichts

Präsidenten, Herrn Kaiserl: Landgerichts

Assessor & Herrn Kaiserl: Landgerichts

Advocaten Ehrenfest

Ein Schreiben des Hofgerichts Präsidenten Vital an den Hofgerichts-Advocaten Ehrenfest wegen Abschrift des Protocolls über den Hungsang des Hofgerichts Assessors Abschieds sub No. 3053.

Hochwohlgebohrner

Hochgelehrter Hochgeehrtester Herr Präsident!

Ich habe Ihnen hiermit das Protocoll über den Hungsang des Hofgerichts Assessors Abschieds sub No. 3053. zurückzustellen, und Ihnen zugleich meinen Dank für die mir gütigst communicirte Abschrift desselben abzustatten.

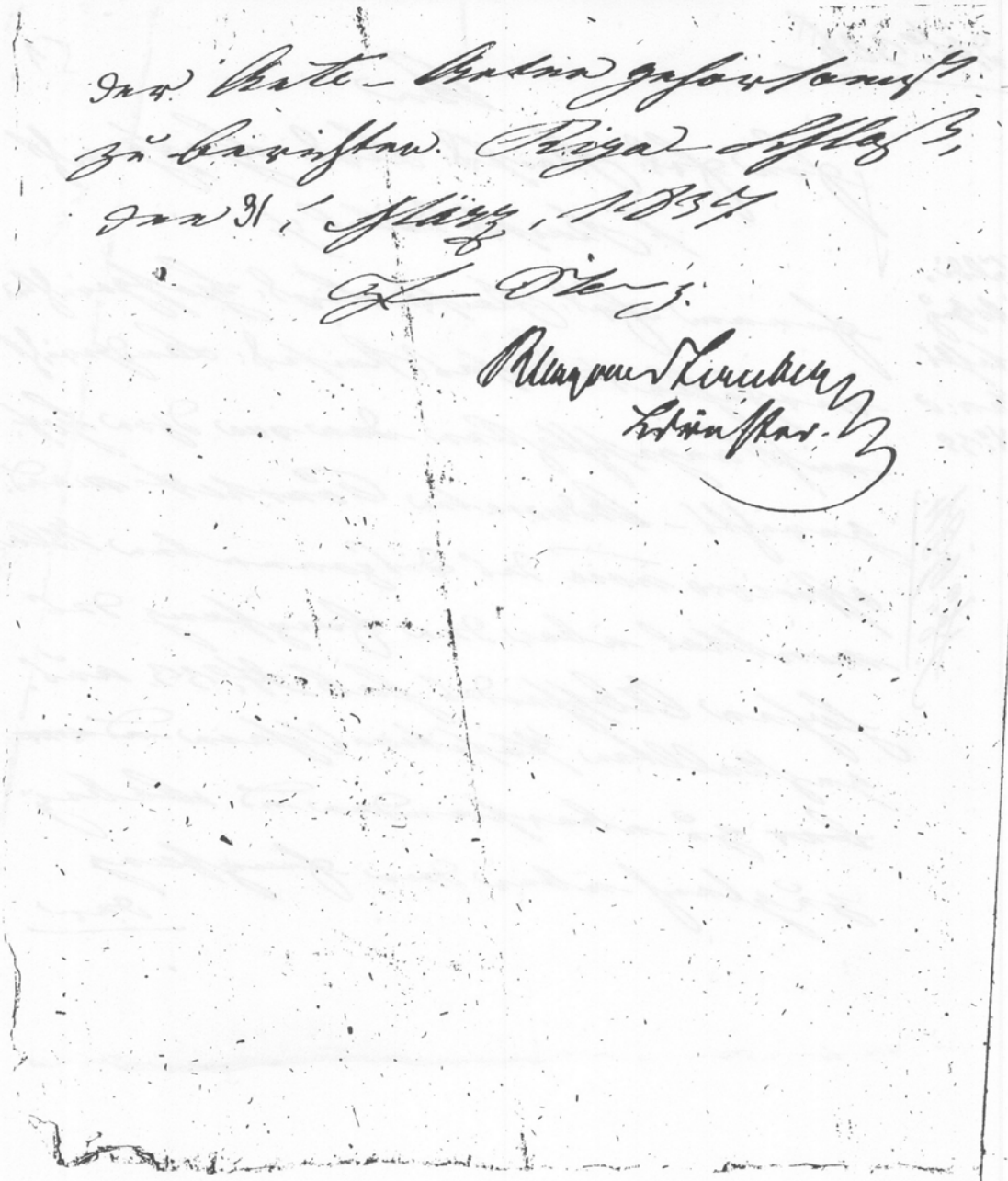
Ich habe

Ich habe übrigens die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu verharren

Ihr

gehorsamster Diener

Vital



KOPIJA PAREIZA
LVVA 110. f. 2. apr.
2705. l. 1.-5. lp.
Izmantojams zinātniski
pētnieciskam darbam
bez tiesībām publicēt
1998. g. 04. maijā
Apstiprināja: